

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 09/2018

A) Allgemeine Online-Buchungsbedingungen

Online-Stellplatzbuchung. Stellplatzreservierung, Buchungsbestätigung, Umbuchung

1. Mit der Bereitstellung des Online-Buchungssystems ist kein rechtsverbindliches Angebot der Flughafen Köln/Bonn GmbH („FKB“) verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden („Mieter“), ein Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrags gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Mietvertrag“) zu unterbreiten.
2. Durch Betätigen des Buttons „Verbindlich buchen“ gibt der Mieter ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab. Eine gewerbliche Anmietung/Reservierung von Stellplätzen für Dritte bzw. deren Weitervergabe oder Untervermietung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der FKB.
3. Der Mietzins (Parkentgelt) ist sofort bei Abgabe des Angebotes per EC-Karte oder Kreditkarte (Master Card oder VISA) im Voraus zur Zahlung fällig. Die Annahme des Angebotes des Mieters erfolgt durch eine Bestätigung der FKB unverzüglich nach Abgabe des Angebotes und Zahlung des Parkentgeltes (Buchungsbestätigung). Der Abschluss des Stellplatzmietvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Eingangs der Zahlung des Parkentgeltes auf dem Konto der FKB. Schlägt der Einzug des Parkentgeltes fehl, so kommt ein Vertrag über die Stellplatzreservierung und Stellplatzmiete nicht zustande. Hat der Mieter das Fehlschlagen des Forderungseinzugs zu vertreten, so hat er der FKB die dafür anfallenden Mehrkosten einschließlich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu erstatten. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist die FKB verpflichtet, für den Mieter in der Parkierungsanlage gemäß Buchungsbestätigung für die in der Buchungsbestätigung bestimmten Einstelldauer (Mietzeit) einen Stellplatz gegen Zahlung des in der Buchungsbestätigung genannten Parkentgeltes zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in der in der Reservierung vereinbarten Parkierungsanlage besteht nicht.
4. Das kostenlose Umbuchen ist möglich, wenn sich der Kunde im Online-Buchungssystem registriert hat, die Umbuchung mindestens 24 Stunden im Voraus (vor Beginn der gebuchten Mietzeit) erfolgt und zwischen dem Beginn der bisherigen und der neuen gebuchten Mietzeit nicht mehr als 24 Stunden liegen. Die Umbuchung muss über das Betätigen des Buttons „Ändern“ erfolgen. Sollte der Mieter den Stellplatz nicht nutzen, ohne dass eine Umbuchung erfolgt ist, hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Parkentgeltes.

Sollte durch das Umbuchen ein günstigeres Parkentgelt entstehen, ist eine Auszahlung des Differenzbetrages nicht möglich.

Bei nicht registrierten Kunden ist ein Umbuchen nicht möglich.

5. Eine kostenlose Stornierung des Stellplatzmietvertrages ist jederzeit bis 12 Stunden vor Beginn der gebuchten Mietzeit möglich. Die Stornierung muss über das Betätigen des Buttons „Stornierung“ erfolgen. Sollte der Mieter den Stellplatz nicht nutzen, ohne dass eine Stornierung erfolgt ist, hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Parkentgeltes.
6. Bei Online-Buchungen wird bei folgenden Anfragen per Mail an parken@koeln-bonn-airport.de für die Bearbeitung eine Servicepauschale in Höhe von brutto 10,00 € erhoben:
 - Stornierung und Erstattung des Parkentgeltes (nur möglich bei Anfragen bis zum Beginn der gebuchten Einfahrtzeit).
 - Erstattung des Parkentgeltes nach der Nutzung eines anderen Parkhauses als des ursprünglich reservierten (nur möglich bei Kulanz der FKB).

- Erstattung des Parkentgeltes bei einer Einfahrt vor der gebuchten Mietzeit bzw. frühest möglichen Einfahrtzeit (nur möglich bei Kulanz der FKB).
- Erstattung einer „Doppelzahlung“ des Parkentgeltes bei Einfahrt ohne Verwendung des bei der Reservierung angegebenen Identifikationsmediums (s.u. Ziff. B II.1).

Es werden nur Anfragen bearbeitet, die per Mail an parken@koeln-bonn-airport.de gesendet werden. Erstattungen in den vorgenannten Fällen erfolgen abzüglich der Servicepauschale in Höhe von brutto 10,00 €.

B) Allgemeine Einstellbedingungen für Mieter

I. Mietvertrag Videoüberwachung verantwortliche Datenschutzstelle

1. Falls nicht schon ein Mietvertrag im Rahmen einer Online-Stellplatzbuchung gemäß lit. A) geschlossen wurde, kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zwischen der FKB und dem Fahrer (Mieter) mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.
2. Die FKB verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mieter (u. a. die Kennzeichen aller einfahrenden Kfz) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Mieter willigt am Ende des Bestellvorgangs ausdrücklich in die Verarbeitung des Kfz-Kennzeichens ein. Falls der Mieter nicht der Halter des Fahrzeuges ist, erklärt er zudem, dass er vom Halter bevollmächtigt worden ist, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abzugeben.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage FKB – Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Für die Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG Flughafen Köln/Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln, [mailto: info.dbs@koeln-bonn-airport.de](mailto:info.dbs@koeln-bonn-airport.de)

II. Parkentgelte Mietzeit Parkschein Vertragsstrafe

1. Der Mietzins (Parkentgelt) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeuges in die bzw. aus der Parkierungsanlage (Mietzeit) und nach der bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt. Bei Online-Reservierung hat der Mieter bei der Einfahrt das bei der Reservierung angegebene Identifikationsmedium (Kreditkarte oder Reservierungsbestätigung mit QR-Code) am Einfahrtsterminal zu nutzen. Hat der Mieter bei der Reservierung das amtliche KFZ Kennzeichen als Zugangsmedium gewählt, so öffnet sich die Schranke nach dem Erkennen des Kennzeichens automatisch. In allen anderen Fällen ist ein Parkschein zu ziehen oder die Kreditkarte in das Einfahrtsterminal einzuführen.
2. Außer bei Online-Reservierungen ist das Parkentgelt bei der Ausfahrt am Ausfahrtsterminal mit der zur Einfahrt verwendeten Kreditkarte zu bezahlen oder vor Entfernen des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage an den Kassenautomaten zu entrichten. Zahlt der Mieter in Sonderfällen bei dem Kassier Personal, so hat er sich dieses quittieren zu lassen; auf der Quittung sind der Name des Kassierers, der Zahlbetrag und das Datum zu vermerken. Bei Online-Reservierungen ist bei der Einfahrt und bei Ausfahrt das angegebene Identifikationsmedium am Einfahrt- bzw. Ausfahrtsterminal zu nutzen. Falls der Mieter die online gebuchte Mietzeit überschreitet, wird für die zusätzliche Mietzeit ein zusätzliches Entgelt gemäß aktueller Tarifliste erhoben, das bei der Ausfahrt zu zahlen ist. Schlägt der Forderungseinzug fehl und hat der Mieter dies zu vertreten, so hat er der FKB die dafür anfallenden Mehrkosten zu erstatten.

3. Nach dem Bezahlvorgang ist die Parkieranlage unverzüglich zu verlassen. Wird die Ausfahr-Karenzzeit von 10 Minuten nach dem Bezahlvorgang überschritten, wird das Parkentgelt bis zur Ausfahrt neu berechnet.
4. Der Parkschein oder andere dem Mieter ausgehändigte Berechtigungsnachweise (z.B. Ticket) sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Für die FKB gilt der jeweilige Besitzer des Berechtigungsnachweises als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die FKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
5. Verliert der Mieter seinen Parkschein oder den sonstigen Berechtigungsnachweis, hat der Mieter an die FKB eine Vertragsstrafe in Höhe eines Tagesentgeltes zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat den Verlust nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit das Parkentgelt und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzungersatz. Bei Dauerparkern werden bei Verlust oder Beschädigung von Chipkarten EUR 15,- pro Stück fällig.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkieranlage Personenkraftwagen ohne Anhänger („Fahrzeuge“) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 29 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkieranlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkieranlage ist nicht gestattet:
 - ▶ die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - ▶ das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - ▶ das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
 - ▶ der Aufenthalt in der Parkieranlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
 - ▶ die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - ▶ die Verunreinigung der Parkieranlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
5. Der Mieter hat außerdem die sonstigen Benutzungsbestimmungen gemäß lit. C) und die Anweisungen des FKB – Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung der FKB, Selbstbeteiligung, Ausschlussfristen, Verbraucherstreitbeteiligung

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet die FKB für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Die FKB haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu

verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind. Die FKB haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die FKB nur, wenn ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Verstößt die FKB mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25 % zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 300,00 (Selbstbeteiligung). Der Schadensersatz ist zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FKB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FKB beruhen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden FKB – Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und dieser Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei der FKB unter der in Ziffer I.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß den vorstehenden Sätzen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die FKB den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
4. Vorstehende Ziffer 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung der FKB aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.
5. Die FKB nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der FKB oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

VI. Zurückbehaltungsrecht, gesetzliches Pfandrecht

Der FKB stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der FKB in Verzug, so kann die FKB die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Vertragsdauer, Kündigung, Räumung

1. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch 6 Wochen nach Einfahrt in die Parkierungsanlage, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die FKB ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkentgelte zu bezahlen. Kommt der Mieter

seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist die FKB nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III. oder sonstigen Besitzstörungen ist die FKB berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens mehr als acht Stunden vergangen sind. Ferner ist die FKB berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr, aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstandvereinbarung, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Köln.
2. Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der FKB und dem Mieter zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist Köln, soweit der Mieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die FKB ist berechtigt, den Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

C) Sonstige Benutzungsbestimmungen

Für alle Benutzer der Parkierungsanlage gelten die Benutzungsbestimmungen gemäß lit. B) Ziffer III. 3 - 5. Außerdem ist in der Parkierungsanlage nicht gestattet:

- ▶ das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- ▶ das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- ▶ das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
- ▶ das Verteilen von Werbematerial.